

1981

Ausgegeben zu Bonn am 30. Januar 1981

Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
22. 1. 81	Verordnung über die Berufsausbildung zum Destillateur/zur Destillateurin neu: 800-21-1-87	109
22. 1. 81	Verordnung über die Berufsausbildung zum Kunststoff- und Schwergewebekonfektionär/zur Kunststoff- und Schwergewebekonfektionärin neu: 800-21-1-89	117
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 2	124
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	125

Dieser Ausgabe sind für die Abonnenten die Titelblätter für Teil I sowie die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für Teil I und Teil II des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1980, beigelegt.

Verordnung über die Berufsausbildung zum Destillateur/zur Destillateurin

Vom 22. Januar 1981

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Destillateur/Destillateurin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
2. Umweltschutz,
3. Ausführen von Hygienemaßnahmen,
4. Kenntnisse der produktbezogenen Rechtsvorschriften,

5. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes,
6. Bedienen und Warten der technischen Einrichtungen,
7. Kontrollieren der Rohstoffe, Halbfabrikate und Spirituosen,
8. Herstellen von Halbfabrikaten,
9. Herstellen von Spirituosen,
10. Lagern der Rohstoffe, Halbfabrikate und Spirituosen,
11. Klären und Filtrieren der Halbfabrikate und Spirituosen,
12. Abfüllen von Spirituosen.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für die ersten drei Halbjahre aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechenden den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens drei Stunden vier Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Wiegen und Messen von Rohstoffen und Halbfabrikaten,
2. Vorbereiten und Bedienen von Pumpen und Mischgefäßen sowie Aufguß- und Schichtenfiltern,
3. Bestimmen gebräuchlicher Fruchtsäfte und Früchte,
4. Bestimmen des Alkoholgehaltes in extraktfreien Erzeugnissen,
5. Herstellen von Zuckerlösungen unterschiedlicher Konzentration,
6. Zusammenstellen einfacher Rezepturen.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Aufbau und Arbeitsweise von Pumpen und Mischgefäßen,
2. Arbeitsprinzip von Wäge- und Meßeinrichtungen,
3. Art, Herkunft und Verarbeitung der nichtalkoholischen Rohstoffe,
4. Alkoholgewinnung aus stärke- und zuckerhaltigen Rohstoffen,
5. Lagerung von Drogen, Früchten und Zucker,
6. Ausführung der Mazeration und Perkolation,
7. produktbezogene Rechtsvorschriften,
8. Flächen-, Volumen- und Gewichtsberechnung,
9. Mischungsberechnung,
10. Prozentrechnung.

Die schriftlichen Aufgaben sollen sich auch auf praxisbezogene Fälle beziehen.

(5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer unterschritten werden.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sechs Stunden drei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Bestimmen der handelsüblichen Rohstoffe und Halbfabrikate,
2. Kontrollieren von Rohstoffen, Halbfabrikaten und Spirituosen,
3. Herstellen von Halbfabrikaten,
4. Herstellen von Spirituosen,
5. Klären und Filtrieren der Halbfabrikate und Spirituosen,
6. Abfüllen von Spirituosen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Eigenschaften, Qualitätsmerkmale und Verwendung der Rohstoffe und Halbfabrikate,
 - b) Arbeitsweise der technischen Einrichtungen für die Herstellung von Halbfabrikaten und Spirituosen,
 - c) Herstellung von Halbfabrikaten und Spirituosen,
 - d) Klärung und Filtration von Halbfabrikaten und Spirituosen,
 - e) Lagerung von Rohstoffen, Halbfabrikaten und Spirituosen,
 - f) Qualitätsmerkmale handelsüblicher Spirituosen,
 - g) produktbezogene Rechtsvorschriften,
 - h) Umweltbelastungen und Möglichkeiten ihrer Beseitigung,
 - i) betriebstypische Unfallquellen und Arbeitschutzmaßnahmen;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Berechnung von Rezepturen einschließlich des Extraktgehaltes und der Kontraktion,
 - b) Aufstärkungs- und Herabsetzungsberechnung,
 - c) Schwundberechnung,

d) Gewichts-, Volumen- und Alkoholberechnung anhand vorgegebener Tabellen;

3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen sich auch auf praxisbezogene Fälle beziehen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach
Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach
Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach
Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer unterschritten werden.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der

Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Verordnung geregelt sind, insbesondere für den Ausbildungsberuf Destillateur, sind vorbehaltlich des § 10 nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1981 in Kraft.

Bonn, den 22. Januar 1981

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Anlage
(zu § 4)

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Destillateur/zur Destillateurin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
1	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 3 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften aus Gesetzen und Verordnungen nennen b) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen c) Vorschriften über den Umgang mit Destilliergeräten erläutern d) Gefahren im Umgang mit ätzenden Stoffen beschreiben e) Ursachen für Alkoholexplosionen nennen f) Maßnahmen zur Verhinderung von Alkoholexplosionen erläutern g) Schutzmaßnahmen an elektrischen Einrichtungen, insbesondere in explosionsgefährdeten und feuchten Räumen, erläutern h) Schutzvorrichtungen technischer Einrichtungen verwenden i) unfallverursachendes menschliches Fehlverhalten sowie betriebstypische Unfallquellen und -situationen beschreiben k) Brandschutzeinrichtungen bedienen l) Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten m) Notwendigkeit der Arbeitshygiene erläutern n) Gefahren des übermäßigen Alkoholgenusses beschreiben 	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln					
2	Umweltschutz (§ 3 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ursachen von Umweltbelastungen durch Lärm, Hitze, Staub, Gase und Dämpfe beschreiben und Möglichkeiten ihrer Beseitigung nennen b) Abwässer und Abfälle unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen beseitigen 						
3	Ausführen von Hygienemaßnahmen (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Reinigungs- und Pflegemittel auswählen b) Reinigungsgeräte handhaben c) Maschinen sowie Produktions- und Lagergefäße pflegen d) Arbeitsplatz sauberhalten 						
4	Kenntnisse der produktbezogenen Rechtsvorschriften (§ 3 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Begriffsbestimmungen für Spirituosen wiedergeben b) wesentliche Vorschriften des Branntweinmonopolgesetzes einschließlich der Ausführungsbestimmungen erläutern 						

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
		c) Brennereien nach ihrer Betriebsweise, der Verarbeitung der Rohstoffe und Erfassung des Branntweins definieren d) wesentliche Zoll- und Verbrauchsteuervorschriften nennen e) Bedeutung der Eichpflicht erklären f) produktbezogene Vorschriften in der Fertigpackungs-Verordnung erläutern g) produktbezogene Vorschriften des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen nennen h) produktbezogene Vorschriften des Weingesetzes sowie der Farbstoff- und Essenzen-Verordnung nennen							
5	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 5)	a) Art, Rechtsform, organisatorischer Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes beschreiben b) die für den Ausbildungsbetrieb wichtigen Behörden, Wirtschaftsorganisationen und Berufsverbände nennen c) Produktionsabläufe und ihre betrieblichen Zusammenhänge erläutern d) betriebliche Energie- und Wasserversorgung beschreiben und die Notwendigkeit von Energiesparmaßnahmen begründen e) Durchführung einer Inventur beschreiben f) gebräuchliche Formen der Datensammlung und übliche Wege der Materialbeschaffung nennen g) Absatzwege der im Ausbildungsbetrieb hergestellten Erzeugnisse beschreiben h) betriebliche Ordnungsmittel, insbesondere gesetzliche Bestimmungen über die Berufsausbildung und den Tarifvertrag, erläutern i) Sozialversicherungsträger nennen k) Bedeutung der Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung für den Arbeitnehmer erläutern	X						
				X					
					X				
						X			
							X		
								X	
				X					
				X					
						X			
						X			
							X		
6	Bedienen und Warten der technischen Einrichtungen (§ 3 Nr. 6)	a) mit Geräten für das Wiegen und Messen von Rohstoffen und Halbfabrikaten umgehen b) Pumpen und Mischgefäße vorbereiten und bedienen c) technische Einrichtungen für die Mazeration, Digestion und Perkolation vorbereiten und bedienen d) Einrichtungen für die Destillation vorbereiten und bedienen e) Wasseraufbereitungsanlage überwachen f) Aufguß- und Schichtenfilter vorbereiten und bedienen	X						
			X						
					X				
						X			
							X		
				X					

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
		g) Apparate für die Klärung von Halbfabrikaten und Spirituosen vorbereiten und bedienen h) technische Einrichtungen für die Abfüllung, Verschließung, Ausstattung und Verpackung von Spirituosenflaschen in Betrieb nehmen i) mit einfachen Werkzeugen umgehen k) technische Einrichtungen und Werkzeuge warten				X			
7	Kontrollieren der Rohstoffe, Halbfabrikate und Spirituosen (§ 3 Nr. 7)	a) nichtalkoholische Rohstoffe, insbesondere Früchte, Fruchtsäfte und Konzentrate, bestimmen b) Aussehen, Geruch und Geschmack der Fruchtsäfte prüfen c) alkoholische Rohstoffe, insbesondere Spirit, Korn- und Weindestillate, Obstbranntweine und Rum, auf Geruchs-, Geschmacks- und andere Fehler prüfen d) Drogenart und -beschaffenheit feststellen e) Halbfabrikate für die Spirituosenherstellung, insbesondere Essenzen, ätherische Öle und Sirupe, auswählen f) Alkoholgewinnung aus Getreide, Kartoffeln, Wein, Obst und Zuckerrohr am Beispiel beschreiben g) Alkoholgehalt extraktfreier Erzeugnisse nach Volumen- und Gewichtsprozenten bestimmen h) Alkoholgehalt extrakthaltiger Erzeugnisse nach Volumenprozenten bestimmen i) Extraktgehalt bestimmen k) Gesamtsäure feststellen l) Dichte bestimmen m) Ausgiebigkeit von Rohstoffen und Halbfabrikaten prüfen n) Voraussetzungen für eine sensorische Qualitätsprüfung feststellen o) Aussehen, Geruch und Geschmack der Fertigerzeugnisse prüfen p) Fertigerzeugnisse mit handelsüblichen Spirituosen vergleichen q) Eignung des Betriebswassers für die Spirituosenherstellung feststellen	X				X		
		a) Alkoholmenge für die Herstellung von Halbfabrikaten berechnen b) Alkoholgehalt der Halbfabrikate bestimmen					X		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
		c) Zuckerlösungen berechnen d) Drogen und Früchte für die Verarbeitung vorbereiten e) Rohstoffe, insbesondere Drogen und Früchte, mazerieren und perkolieren f) Rohstoffe, insbesondere Drogen und Früchte, destillieren g) Essenzen nach Rezeptur ausmischen h) Zuckerlösungen herstellen i) Rohstoffe und Halbfabrikate messen und wiegen	X	X		X		X	X
9	Herstellen von Spirituosen (§ 3 Nr. 9)	a) Schläuche und Rohrleitungen vorbereiten b) einfache Rezepturen zusammenstellen c) Kontraktion in extraktfreien Spirituosen berechnen d) Rohstoffe und Halbfabrikate nach Menge und Gewicht dosieren e) extraktfreie Trinkbranntweine unter Verwendung von Zutaten in der richtigen Reihenfolge nach Anweisung herstellen f) extrakthaltige Spirituosen und Liköre unter Verwendung von Zutaten in der richtigen Reihenfolge nach Anweisung herstellen g) Aufstärkung und Herabsetzung des Alkoholgehaltes berechnen	X	X	X		X	X	
10	Lagern der Rohstoffe, Halbfabrikate und Spirituosen (§ 3 Nr. 10)	a) Inhalte von zylindrischen und rechteckigen Lagergefäßen berechnen b) Lagergefäße auswählen c) Lagergefäße für die Füllung vorbereiten d) Lagergefäße unter Berücksichtigung des Füllgutes füllen e) Lagergefäße und Füllgut überwachen f) Lagergefäße entleeren g) Drogen, Früchte und Zucker lagern h) Lagerbestände erfassen und Lagerschwund ermitteln	X	X		X	X		X
11	Klären und Filtrieren der Halbfabrikate und Spirituosen (§ 3 Nr. 11)	a) Trübungen feststellen und ihre Ursachen ermitteln b) Klärmittel auswählen c) Halbfabrikate und Spirituosen klären d) Filtermaterial und Filterschichten nach Art und Menge auswählen e) Aufguß- und Schichtenfilter einsetzen f) Alkohol aus Filtermaterial und -schichten rückgewinnen		X		X	X	X	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
12	Abfüllen von Spirituosen (§ 3 Nr. 12)	a) Ausstattungs- und Verpackungsmaterialien be- reitstellen b) Flaschen und Emballagen reinigen c) Flaschen füllen und verschließen d) Abfüllung nach Menge, Spirituosensorte und Ausstattung der Flaschen überwachen e) Füllmenge kontrollieren f) Flaschen ausstatten und verpacken	X	X	X	X	X	X

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Kunststoff- und Schwergewebekonfektionär/
zur Kunststoff- und Schwergewebekonfektionärin *)**

Vom 22. Januar 1981

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf
Kunststoff- und Schwergewebekonfektionär/
Kunststoff- und Schwergewebekonfektionärin
wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz,
2. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes,
3. Handhaben, Pflegen und Instandhalten der Geräte, Maschinen, Werkzeuge und Einrichtungen,
4. Durchführen von Eingangskontrollen,
5. Feststellen der Rohstoffart und der Gewebekonstruktion,
6. Zuschneiden und Einrichten,
7. Schweißen und Kleben,
8. Ausführen von Spezialarbeiten,
9. Nähen mit Maschinen,
10. Auswählen und Anbringen von Zubehör,
11. Durchführen von Endkontrollen und Fertigmachen der Erzeugnisse zum Versand,
12. Reparieren und Montieren konfektionierter Artikel,
13. Mitwirken in der Konstruktion und Arbeitsvorbereitung.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für das erste Ausbildungsjahr und die unter Nummer 4 Buchstabe a bis f, Nr. 5 Buchstabe a und b, Nr. 6 Buchstabe a bis d, Nr. 9 Buchstabe a bis e sowie Nr. 11 Buchstabe a aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse und auf die Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach der Anlage zu § 4 während der gesamten Ausbildungsdauer zu vermitteln sind und mit den vorstehend

*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

bezeichneten Fertigkeiten und Kenntnissen zusammenhängen, sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sieben Stunden zwei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Aufzeichnen und Zuschneiden von Schnittteilen sowie Verarbeiten der zugeschnittenen Teile zu einfachen Halb- oder Fertigfabrikaten nach Vorlage oder Angaben,
2. Kontrollieren von Erzeugnissen auf Fehler.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Rohstoffe und Garne,
2. Konstruktion und Eigenschaften von Kunststoff- und Schwergeweben sowie von Folien,
3. Aufbau und Wirkungsweise von Näh-, Schweiß-, Klebe- und Zuschneidemaschinen,
4. Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
5. Anwenden der Grundrechenarten auf einfache fachspezifische Aufgaben,
6. Abzeichnen und Signieren von Schnittteilen nach Zeichnung oder Schablone sowie Einzeichnen des Fadenverlaufs.

Die schriftlichen Aufgaben sollen sich auch auf praxisbezogene Fälle beziehen.

(5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer unterschritten werden.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens vierzehn Stunden drei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Skizzieren eines Werkstückes mittleren Schwierigkeitsgrades nach Vorlage oder Angaben,
2. Zuschneiden der Teile nach der selbstangefertigten Skizze,
3. Zusammenfügen der zugeschnittenen Teile zum Werkstück und Vervollständigen des Werkstücks mit Zubehörteilen unter Berücksichtigung der Vorschriften.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und

Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Eigenschaften von Kunststoff- und Schwergeweben sowie von Folien und die an sie zu stellenden Anforderungen,
 - b) Konstruktion und Arbeitsvorbereitung,
 - c) Erzeugnisprüfung und Montage,
 - d) Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Grundrechenarten, Prozent-, Bruch- und Zinsrechnung, Körper- und Flächenberechnung,
 - b) Berechnen des Bedarfs an Einsatzmaterial und Zubehör;
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:

maßstabgerechte Darstellung von Flächen und Körpern;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen sich auch auf praxisbezogene Fälle beziehen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach
Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach
Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach
Technisches Zeichnen | 90 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach
Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer unterschritten werden.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungs-

berufe, die in dieser Verordnung geregelt sind, insbesondere für den Ausbildungsberuf Zeltmacher, sind vorbehaltlich des § 10 nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1981 in Kraft.

Bonn, den 22. Januar 1981

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Anlage
 (zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan
**für die Berufsausbildung zum Kunststoff- und Schwergewebekonfektionär/
 zur Kunststoff- und Schwergewebekonfektionärin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz (§ 3 Nr. 1).	a) einschlägige Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen nennen b) einschlägige Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherungen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen und beachten c) Gefahren im Umgang mit elektrischem Strom erläutern d) Gefahrenstellen an Maschinen nennen, Schutzeinrichtungen aufzeigen und ihre Wirksamkeit erhalten e) Notwendigkeit der Arbeitshygiene erläutern sowie funktionsgerechte Arbeitskleidung tragen f) Verhalten nach Unfällen darstellen und Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten g) arbeitsplatzbezogene Ursachen der Umweltbelastung, -verschmutzung und -vergiftung sowie Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung nennen und beachten	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Fertigungsabteilungen nennen und ihre Zusammenarbeit erläutern b) betriebliche Formulare erläutern und anwenden c) Lohnformen, Lohnabrechnung und Vergütung für Auszubildende erläutern d) Unterlagen für die Lohnabrechnung und Methoden für die Lohnfindung nennen e) Aufgaben von Betriebsleitung, Betriebsrat und Jugendvertretung sowie Rechte und Pflichten von Mitarbeitern und Auszubildenden erläutern			
3	Handhaben, Pflegen und Instandhalten der Geräte, Maschinen, Werkzeuge und Einrichtungen (§ 3 Nr. 3)	a) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz halten b) Werkzeuge, Geräte und Maschinen handhaben und pflegen c) Maschinen und Einrichtungen nach Vorschrift reinigen und warten d) bei der Instandhaltung von Maschinen und Einrichtungen mitwirken e) wichtige Verschleißteile nach Vorschrift auswechseln f) Möglichkeiten der Energieversorgung, -einsparung und -rückgewinnung erläutern			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
4	Durchführen von Eingangskontrollen (§ 3 Nr. 4)	a) Breite, Länge und Flächengewicht in Gramm pro Quadratmeter von Schwergeweben und Folien nachprüfen b) Herstellungsfehler in Schwergeweben, Trägergeweben und Folien sowie Fehlerhäufigkeit feststellen c) Farbausfall der angelieferten Ware mit Farbvorlage vergleichen d) Zubehör anhand vorgegebener Spezifikationen überprüfen e) Eignung von Schwergeweben, Trägergeweben und Folien nach vorgegebenen Spezifikationen überprüfen, insbesondere Festigkeitsprüfungen durchführen f) Ware anhand des betrieblichen Fehlerkatalogs beurteilen und einordnen	1	1	
5	Feststellen der Rohstoffart und der Gewebekonstruktion (§ 3 Nr. 5)	a) wichtige Fasern nach Art und Form bestimmen b) Gewebekonstruktion nach Bindung, Fadendichte und Garnnummer bestimmen			
		c) angewandtes Verfahren zur Veredlung der Schwer- und Trägergewebe erläutern d) Unterschiede zwischen beschichteten und imprägnierten Geweben sowie deren Verwendungsmöglichkeiten erläutern e) Unterschied zwischen Beschichtungs- und Kaschierverfahren feststellen			1
6	Zuschneiden und Einrichten (§ 3 Nr. 6)	a) Schwer- und Trägergewebe sowie Folien abmessen b) Aufbau und Wirkungsweise von Zuschneidemaschinen einschließlich der erforderlichen Zusatzgeräte erläutern c) Schnittteile nach Zeichnung und Schablone abzeichnen, signieren und ausschneiden d) Schnittteile nach Skizze aufzeichnen, signieren und ausschneiden	3	2	
		e) beim Herstellen von Schablonen mitwirken f) Zutaten bereitstellen g) Auftragsposten zusammenstellen			1
7	Schweißen und Kleben (§ 3 Nr. 7)	a) Möglichkeiten der Verbindung von Flächen durch Schweißen und Kleben erläutern b) Aufbau und Wirkungsweise von Schweiß- und Klebmaschinen erläutern c) betriebsübliche Maschinen auf Funktionstüchtigkeit prüfen und bedienen	3		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) Maschinen einrichten, einstellen und regulieren e) Teile schweißen und verkleben, Verbindungsstellen auf Fehler kontrollieren und Fehler beheben f) einschlägige behördliche Vorschriften, insbesondere Zollvorschriften für die Anfertigung von Lastkraftwagen-Planen, beachten		2	2
8	Ausführen von Spezialarbeiten (§ 3 Nr. 8)	a) Handnäharbeiten ausführen b) lieken und gaten c) Taue und Draht spleißen d) knoten e) Zubehörteile anbringen f) Notwendigkeit der unter a bis e genannten Arbeiten und den Zeitpunkt ihrer Durchführung im Fertigungsablauf erläutern und beachten		1	1
9	Nähen mit Maschinen (§ 3 Nr. 9)	a) Aufbau und Wirkungsweise betriebsüblicher Nähmaschinen erläutern b) in geeigneter Grifftechnik und ergonomisch zweckmäßiger Körperhaltung beidhändig arbeiten c) Fadenspannung und Nähmaterial überprüfen d) Teile zusammennähen, auf Nähfehler kontrollieren und Nähfehler beseitigen e) Zubehörteile annähen	1	2	
		f) gebräuchliche Nahtarten nach Verwendungszweck bestimmen und aufzeichnen g) Nähmaschinen regulieren, Zusatzapparate entsprechend dem Näharbeitsgang auswählen und montieren h) Verschleißteile auswechseln			1
10	Auswählen und Anbringen von Zubehör (§ 3 Nr. 10)	a) Nähgarn nach seinen Eigenschaften und den Erfordernissen auswählen b) folgendes Zubehör nach seinen Eigenschaften und den Erfordernissen auswählen und anbringen: aa) Ösen und Beschläge	1		
		bb) Gurte und Bänder cc) Hilfs- und Nebenmaterial, insbesondere Stifte, Haken, Reißverschlüsse und Knöpfe dd) lohgares Leder oder Chromleder ee) flexible Befestigungsmittel, insbesondere Tauwerk und Seile		1	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
11	Durchführen von Endkontrollen und Fertigmachen der Erzeugnisse zum Versand (§ 3 Nr. 11)	a) Artikel auf Funktionstüchtigkeit und Vollständigkeit überprüfen, Fehler feststellen und beseitigen oder melden	1	1	
		b) Artikel versandfertig zusammenlegen, Zubehör beilegen und verpacken, einschlägige Versandvorschriften beachten			1
12	Reparieren und Montieren konfektionierter Artikel (§ 3 Nr. 12)	a) konfektionierte Artikel reparieren	1		
		b) Artikel montieren, Montageanleitung und Zollvorschriften berücksichtigen		1	1
		c) Montagebericht erstellen			
13	Mitwirken in der Konstruktion und Arbeitsvorbereitung (§ 3 Nr. 13)	a) Anforderungen an die Qualität der Materialien, insbesondere für Markisen, Liegen, Markt-, Garten- und Schweißerschirme, bestimmen b) Anforderungen an die Qualität der Materialien und an das Zubehör, insbesondere für Campingzelte, Freizeitartikel, Überdachungen, Zelt hallen, Tragluflhallen, textile Bauelemente, Verkleidungen und Artikel für Zwecke des Arbeitsschutzes, bestimmen	1		
		c) Gestelle und Gerüste für wichtige Artikelgruppen nennen und ihren Einsatz erläutern d) konstruktive Zusammenhänge zwischen Gestell oder Gerüst und textiler Verkleidung aufzeigen und beachten e) Fertigteile skizzieren f) Zusammenhang zwischen Stoffbreite und Nahtlegung in Fertigungszeichnungen erläutern und beachten g) Fertigungszeichnungen maßstabgerecht anfertigen und Maße eintragen h) textiles Material und Zubehör nach den Erfordernissen festlegen und ihre Mengen berechnen, Stücklisten anfertigen i) Fertigungsvorschriften und Arbeitsablauf erläutern k) einschlägige Normen und behördliche Vorschriften, insbesondere Zollvorschriften, nennen und bei der Festlegung der Fertigungsvorschrift berücksichtigen		1	4

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 2, ausgegeben am 28. Januar 1981**

Tag	Inhalt	Seite
7. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über das Internationale Kälteinstitut	18
7. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife	18
7. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	19
12. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation ...	19
12. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser	20
12. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	20
13. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	20
13. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	20
13. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	21
14. 1. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun über Finanzielle Zusammenarbeit	21
14. 1. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit	23
14. 1. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit	24
14. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 8 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch	26
14. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen	26
14. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 23 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Heimschaffung der Schiffsleute	27
14. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 27 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken	27
14. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit	28
14. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 45 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art	28
15. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Übereinkommen Nr. 11, 12, 16, 17, 26, 87, 97, 98 und 101 der Internationalen Arbeitsorganisation	29
15. 1. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des Zusatzprotokolls vom 6. Juli 1970 zum Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“	30
15. 1. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Kongo über Finanzielle Zusammenarbeit	30

Dieser Ausgabe sind für die Abonnenten beigelegt:

- die Titelblätter, die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für Teil II des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1980,
- die Neuauflage des Fundstellennachweises B, Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR, abgeschlossen am 31. Dezember 1980.

Preis dieser Ausgabe ohne Fundstellennachweis B: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
29. 12. 80	Verordnung (EWG) Nr. 3427/80 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Äpfel bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1980/81	31. 12. 80	L 358/64
29. 12. 80	Verordnung (EWG) Nr. 3428/80 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Birnen bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1980/81	31. 12. 80	L 358/65
29. 12. 80	Verordnung (EWG) Nr. 3429/80 der Kommission zum Erlaß der bei der Einfuhr von Champignonkonserven anwendbaren Schutzmaßnahmen	31. 12. 80	L 358/66
22. 12. 80	Verordnung (EWG) Nr. 3443/80 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse	31. 12. 80	L 359/13
22. 12. 80	Verordnung (EWG) Nr. 3444/80 des Rates zur Beibehaltung der mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2813/79, (EWG) Nr. 2814/79, (EWG) Nr. 2815/79 und (EWG) Nr. 2816/79 festgelegten Fischereierzeugnispreise	31. 12. 80	L 359/14
22. 12. 80	Verordnung (EWG) Nr. 3445/80 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2528/80 über Sondermaßnahmen zugunsten der Organisationen von Olivenölerzeugern im Wirtschaftsjahr 1980/81	31. 12. 80	L 359/15
22. 12. 80	Verordnung (EWG) Nr. 3446/80 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch	31. 12. 80	L 359/16
22. 12. 80	Verordnung (EWG) Nr. 3452/80 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2529/80 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Erzeugungsbeförderung bei Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1980/81	31. 12. 80	L 360/14
22. 12. 80	Verordnung (EWG) Nr. 3454/80 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette und der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	31. 12. 80	L 360/16
22. 12. 80	Verordnung (EWG) Nr. 3455/80 des Rates zur auf Grund des Beitritts Griechenlands notwendigen Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker	31. 12. 80	L 360/17
22. 12. 80	Verordnung (EWG) Nr. 3456/80 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 337/79, (EWG) Nr. 338/79 und (EWG) Nr. 358/79 auf dem Gebiet der gemeinsamen Marktorganisation für Wein	31. 12. 80	L 360/18

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
22. 12. 80	Verordnung (EWG) Nr. 3457/80 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1655/76 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmeregelung bei der Einfuhr von Butter aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich	31. 12. 80	L 360/19
Andere Vorschriften			
29. 12. 80	Verordnung (EWG) Nr. 3430/80 der Kommission zur Änderung der einzelstaatlichen Anteile an bestimmten Höchstmengen für die Einfuhr von Textilwaren mit Ursprung in Drittländern für das Jahr 1980	31. 12. 80	L 358/69
29. 12. 80	Verordnung (EWG) Nr. 3431/80 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich und in das Vereinigte Königreich von bestimmten Textilerzeugnissen mit Ursprung in Indonesien	31. 12. 80	L 358/72
29. 12. 80	Verordnung (EWG) Nr. 3432/80 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in das Vereinigte Königreich, nach Frankreich und in die Benelux-Länder von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China	31. 12. 80	L 358/75
29. 12. 80	Verordnung (EWG) Nr. 3433/80 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in das Vereinigte Königreich von Parkas, Anoraks, Windjacken und dergleichen (Kategorie 21) mit Ursprung in Sri Lanka	31. 12. 80	L 358/78
30. 12. 80	Verordnung (EWG) Nr. 3434/80 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	31. 12. 80	L 358/80
18. 12. 80	Verordnung (EWG) Nr. 3438/80 des Rates über die Ausfuhrregelung für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus NE-Metallen	31. 12. 80	L 353/89
22. 12. 80	Verordnung (EWG) Nr. 3439/80 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Polyester-Spinnfäden mit Ursprung in den Vereinigten Staaten	31. 12. 80	L 353/91
22. 12. 80	Verordnung (EWG) Nr. 3440/80 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmtes Sperrholz aus Nadelholz der Tarifnummer ex 44.15 des Gemeinsamen Zolltarifs (1981)	31. 12. 80	L 359/1
22. 12. 80	Verordnung (EWG) Nr. 3441/80 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs (1981) und zur Ausdehnung dieses Kontingents auf bestimmte andere Papiere	31. 12. 80	L 359/4
22. 12. 80	Verordnung (EWG) Nr. 3442/80 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für vollständig in Griechenland gewonnenen Wein aus frischen Weintrauben und mit Alkohol stummgemachten Most aus frischen Weintrauben der Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs (1981)	31. 12. 80	L 359/8
22. 12. 80	Verordnung (EWG) Nr. 3447/80 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 hinsichtlich der in der Landwirtschaft für die griechische Drachme anzuwendenden Umrechnungskurse	31. 12. 80	L 359/11
22. 12. 80	Verordnung (EWG) Nr. 3448/80 des Rates über die Durchführung von Artikel 43 der Beitrittsakte von 1979 in bezug auf die Handelsregelung für Waren der Verordnungen (EWG) Nr. 3033/80 und (EWG) Nr. 3035/80	31. 12. 80	L 359/18
22. 12. 80	Verordnung (EWG) Nr. 3449/80 des Rates mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Republik Rumänien über den Handel mit gewerblichen Waren und zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EWG) Nr. 3286/80 über die Einfuhrregelung gegenüber Staatshandelsländern	31. 12. 80	L 360/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
22. 12. 80 Verordnung (EWG) Nr. 3450/80 des Rates zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in der 200-Meilen-Zone für die Küste des französischen Departements Guyana gegenüber Schiffen, die die Flagge von Drittländern führen	31. 12. 80	L 360/7
22. 12. 80 Verordnung (EWG) Nr. 3451/80 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 3310/75 über die Landwirtschaft des Großherzogtums Luxemburg	31. 12. 80	L 360/13
22. 12. 80 Verordnung (EWG) Nr. 3453/80 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 154/75 über die Anlage einer Ölkartei in den Olivenöl erzeugenden Mitgliedstaaten	31. 12. 80	L 360/15
17. 12. 80 Verordnung (EWG) Nr. 3458/80 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2527/80 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände	31. 12. 80	L 360/20
—————		
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3224/80 der Kommission vom 11. Dezember 1980 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge sowie verschiedener Verordnungen zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen hinsichtlich bestimmter, nicht unter Anhang II des Vertrages fallender landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse (ABl. Nr. L 340 vom 15. 12. 1980)	24. 12. 80	L 351/52

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich -,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1980

Auslieferung ab Februar 1981

Teil I: 14,80 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 14,80 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

6,5 % MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren

Die Titelblätter, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1980 des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II liegen den Ausgaben des Bundesgesetzblattes 1981 Teil I Nr. 6 bzw. Teil II Nr. 2 im Rahmen des Abonnements bei.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.

Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1